

FEB

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE EGENHOFEN
ORTSTEILE VON UNTERSCHWEINBACH

2. ÄNDERUNG

Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung-Änderung :

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs.4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach als

S a t z u n g.

Erläuterung :

Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß v. 23.02.1987 und 25.01.1988 diese Änderung beschlossen. Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (§ 34 BBauG) im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 665.

Die Erweiterung dient der Schaffung einer Bauparzelle mit Erschließungsstraße. In allen übrigen Punkten bleibt die Ortsabrundungssatzung des Ortes Unterschweinbach unberührt.

Architekturbüro Franz Keser, Aufkirchner Str.10a
8031 Maisach
08141 /95976



Verfahrenshinweise :

1. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.02.1987 und 25.01.1988 die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach gem. Lageplan vom 25. 01. 1988 nach § 34 Abs.4 BauGB als Satzung beschlossen.

27. Jan. 1988



Egenhofen, den

1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Egenhofen hat die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach am ~~.....~~ ^{27.1.88} gemäß §§ 34 Abs.5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21.03.1988 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel

Fürstenfeldbruck, den 15. 9. 88



Führmann
jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 28. Juli 1988 ortsüblich durch Anzeige im Gemeindeblatt und Aushang im Schaukasten der Gemeindeverwaltung bekannt gemacht worden. (§§ 34 Abs.5 Satz 2, 22 Abs.3 Satz 4, 12 Satz 1 BauGB).
Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Bau GB und des §215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.
Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

12. Aug. 1988

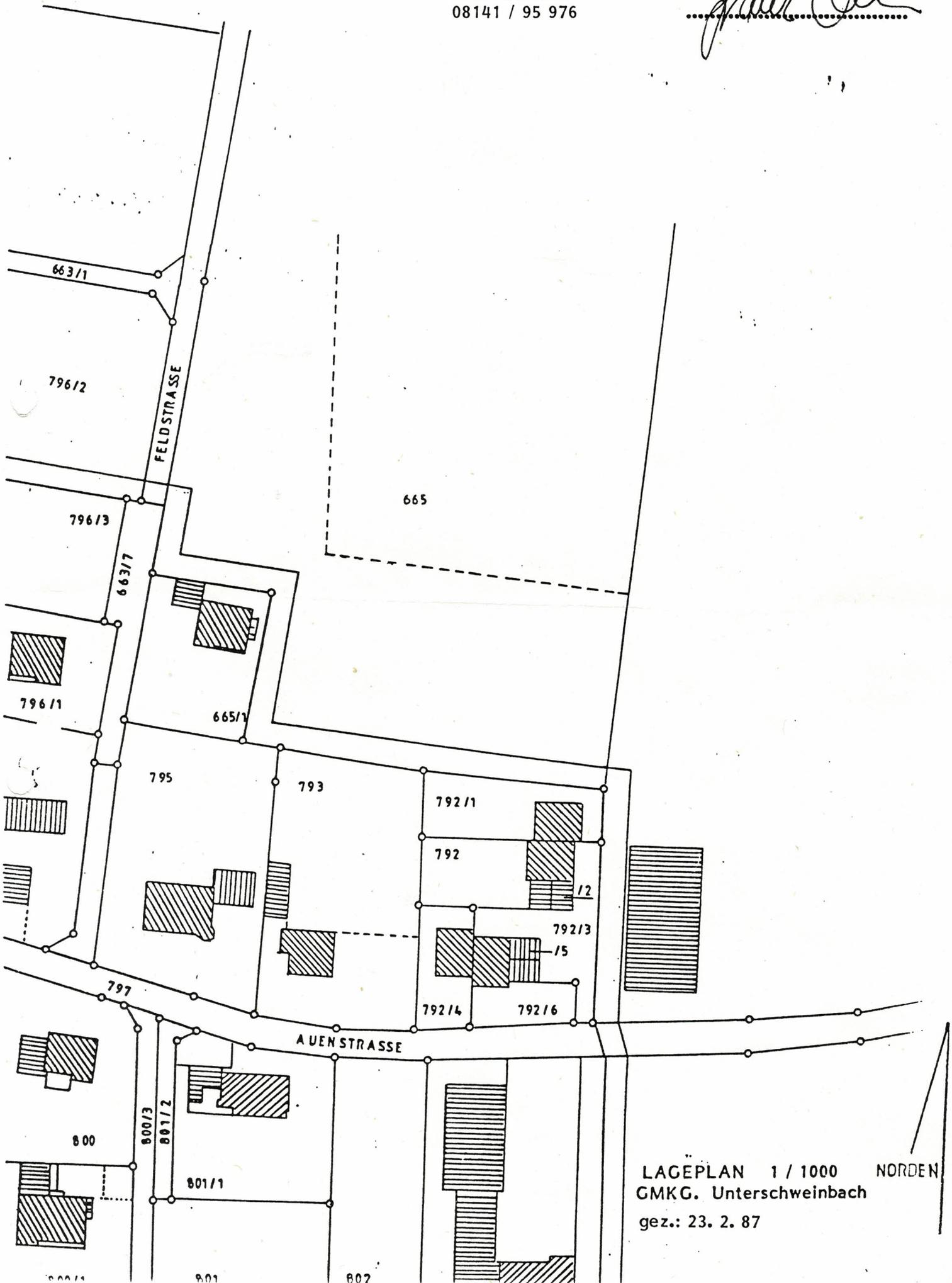


Egenhofen, den

Bürgermeister

BESTANDSPLAN

Architekturbüro Franz Keser,
Aufkirchner Str.10a
8031 Maisach
08141 / 95 976



LAGEPLAN 1 / 1000 NORDEN
GMKG. Unterschweinbach
gez.: 23. 2. 87

ÄNDERUNGSPLAN

Architekturbüro Franz Keser,
Aufkirchner Str.10a
8031 Maisach
08141 / 95 976



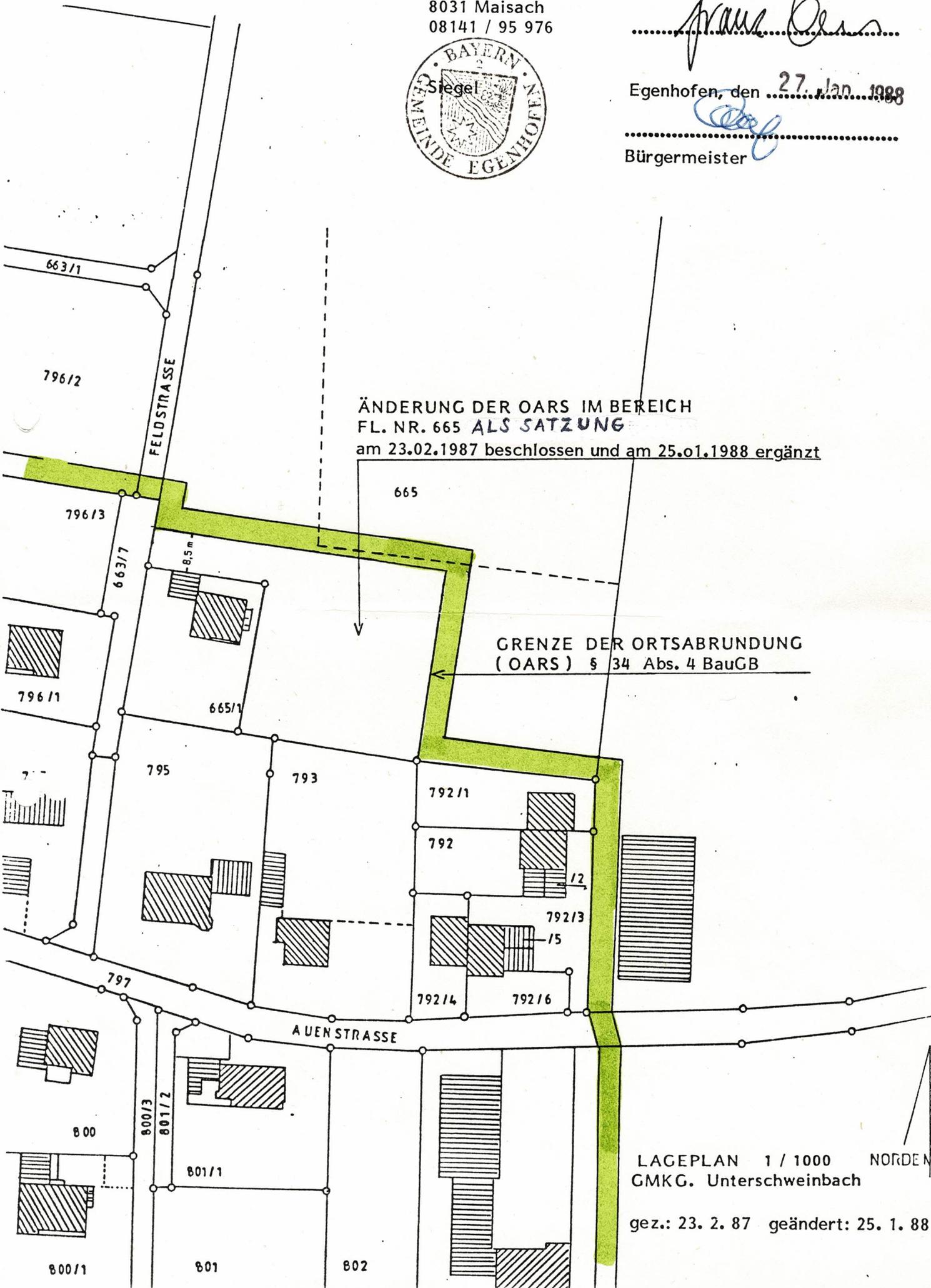
Franz Keser
.....

Egenhofen, den 27. Jan. 1988
.....

Bürgermeister

ÄNDERUNG DER OARS IM BEREICH FL. NR. 665 ALS SATZUNG

am 23.02.1987 beschlossen und am 25.01.1988 ergänzt



GRENZE DER ORTSABRUNDUNG
(OARS) § 34 Abs. 4 BauGB

LAGEPLAN 1 / 1000 NORDEN
GMKG. Unterschweinbach

gez.: 23. 2. 87 geändert: 25. 1. 88